

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Wegpreis:
 Drei ins Haus durch Kutscher
 Mf. 1.20 vierteljährlich
 Drei ins Haus durch die Post
 Mf. 1.30 vierteljährlich

Mit einer vierseitigen
 illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:
Günz & Cule, Naunhof.
 Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Wahndigungen:
 Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pfg. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluss der Anzeigenannahme: Donnerstags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 79.

Mittwoch, den 7. Juli 1909.

20. Jahrgang.

Amtliches.

Lohnfuhrwesen.

Die nachstehende Ordnung über das Lohnfuhrwesen in der Stadt Naunhof wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Naunhof, am 2. Juli 1909.

Der Bürgermeister.
 Müller.

Ordnung über das Lohnfuhrwesen in der Stadt Naunhof.

Zur Regelung des Lohnfuhrwesens in Naunhof wird im Einvernehmen mit dem Stadgemeinderat zu Naunhof folgendes bestimmt:

1. Die Ausführung von Lohnfahrten in der Stadt Naunhof und von da aus in die Umgegend überhaupt, sowie das Auffahren und Halten mit Kutschgeschirren zu vorgeblichem Zwecke auf dem Bahnhofsvorplatz oder auf anderen noch bestimmten Plätzen in der Stadt Naunhof ist nur den Lohnkutschern und Geschirrführern gestattet, die hierzu vom Stadgemeinderat Genehmigung erhalten haben.

2. Zu Geschirrführern dürfen nur gesunde, rüstige und nüchterne Personen verwendet werden, die des Fahrens vollständig kundig sind.

3. Die in Punkt 1 gedachte Haltestelle auf dem Bahnhofsvorplatz bestimmt in ihrem genauen Umfange die Staatsbahnverwaltung, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Naunhof. Die auf der Haltestelle ankommenden Geschirre haben sich in der Reihenfolge der Ankunft aufzustellen und ebenso der Reihe nach zujurücken, wenn ein Wagen aus dieser abfährt.

4. Die Geschirrführer haben sich während des Aufenthaltes mit dem Geschirre auf der Haltestelle ruhig und anständig zu verhalten, auch in der Regel den Wagen nicht zu verlassen; geschieht dies notgedrungen einmal, so ist für gehörige Beaufsichtigung des Geschirres zu sorgen.

5. Das Beisitzen auf der Haltestelle, das übermäßige und schnelle Fahren derselben und das Beisitzen in den Straßen der Stadt Naunhof ist verboten.

6. Das An- und Aussteigen der Geschirre seitens der Geschirrführer ist nur gestattet, wenn die Geschirrführer an ihrem Wagen stehen bleiben. Dabei haben sich die Geschirrführer jeder Zudringlichkeit und jeder Belästigung gegen die Fremden zu enthalten.

7. Die Wagen, Pferde und Geschirre sind dauernd im guten Zustande zu erhalten. Pferde mit auffälligen Schäden oder mit Verletzungen dürfen nicht zu Lohnfahrten verwendet werden.

Soweit sich Mängel in dieser Hinsicht ohne sachverständiges Gutachten erkennen lassen, sind die Polizeibeamten ermächtigt, das Geschirre ohne weiteres von der Straße und dem Platz zu weisen. Macht sich die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen nötig, so hat den Aufwand der Befugter des Geschirres zu tragen, sobald das Gutachten auch nur den geringsten Mangel bestätigt.

8. Den städtischen Polizeibeamten — auf dem Bahnhofsvorplatz auch den aufsichtsführenden Beamten der Staatsbahnverwaltung — steht die Beaufsichtigung der Geschirre zu. Den Anordnungen und Anweisungen dieser Beamten ist Folge zu leisten.

9. Für die Bezahlung der Fuhrten gelten, wenn nicht durch freie Vereinbarung zwischen den Fahrgästen und den Geschirrführern etwas anderes bestimmt ist, die im Anhange dieser Ordnung verzeichneten Fahrpreise.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mf oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Grimma, am 25. Juni 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Stellung des deutschen Reichskanzlers.

Beinahe hat es den Anschein, als rechnete man in einzelnen politischen Kreisen mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, in Zukunft die Stellung des leitenden deutschen Staatsmannes sich verändern zu sehen. Jedenfalls ist ja das sicher, daß die Bülow'sche Erbschaft, mag sie auch nicht so schwer sein, wie einst die Bismarck'sche, keine leichte ist.

kommt nicht auf die Person allein an, und wie diese den dornigen Pflichten ausfüllt, sondern auch auf das Amt selbst. Der erste Reichskanzler ist vielfach angefeindet wegen der Selbständigkeit seines Auftretens, aber heute weiß alle Welt, daß er keineswegs allmächtig gewesen ist. Aber sollte die Persönlichkeit des Reichsoberhauptes aus dem Parteigetriebe ferngehalten werden, dann dürfte das Amt des einzigen verantwortlichen Reichsministers

Fahrpreise.

1. Zeitfahrten.

1. Wagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen.
 - a) ganze Tagestour (über 6 bis 12 Stunden) einspännig 12 Mf. — Pf., zweispännig 18 Mf. — Pf.
 - b) halbe Tagestour (bis zu 6 Stunden) einspännig 6 Mf. — Pf., zweispännig 9 Mf. — Pf.
 - c) 1 Stunde Fahrt (nur für die Stadtfuhr Naunhof und für das Staatsforstrevier Naunhof gültig) einspännig 1 Mf. 50 Pf., zweispännig 3 Mf. — Pf.
 - d) 1 Stunde Wartegeld einspännig 1 Mf. — Pf., zweispännig 1 Mf. 50 Pf.
 Zeitfahrten werden ohne weiteres angenommen, wenn die Fahrt außer Naunhof und dem Endziele mehrere Orte berührt, in denen gehalten wird.

2. Ortsfahrten.

1. Wagen, gleichviel ob ein- oder zweispännig	eine Person	Mf.	jede weitere Person mehr	Mf.
a) innerhalb Naunhofs (und zwar innerhalb des Gebietes des Bauungsplanes):		—,50		—,25
b) von Naunhof nach				
Albrechtshain		2,—		
Ammelshain		5,—		
Belgershain		3,—		
Beucha (Bahnhof)		4,—		
Beucha (Dorf)		5,—		
Brandis		4,50		
Cämmerei		6,—		
Cicha		5,50		
Erdmannshain		1,50		
Fuchshain		1,—		
Großsteinberg		2,50		
Gretchen		2,—		—,50
Kleinpöna		3,50		
Kleinsteinberg		4,—		
Klinga		4,—		
Köhra		2,—		
Lindhardt		2,50		
Oberholz		1,—		
Polenz		3,50		
Pomßen		4,—		
Seifershain		4,—		
Staudnitz		4,—		
Threna		2,50		
Wolfsbain		2,50		
		3,50		

3. Besondere Bestimmungen.

- a) Der Kutscher hat in dem bestimmten Orte an die vom Fahrgast gewünschte Stelle zu fahren, gleichviel in welchem Teile (Mitte, Ende der Dorschaft) sie liegt.
- b) Die Preise gelten nur für Hin- und Rückfahrt. Die Wartezeit zwischen Hin- und Rückfahrt ist nach dem Sage unter 1 d zu berechnen. Benutzt der Fahrgast das Geschirre nicht zur Rückfahrt, so ermäßigt sich der Preis nicht.
- c) Für Kinder unter 10 Jahren wird nur die Hälfte der Sätze berechnet. Kinder, die keinen besonderen Platz im Wagen brauchen, die zum Beispiel getragen werden, sind frei.
- d) Gepäck bis zu 25 kg ist frei; über 25—50 kg sind 25 Pf., über 50—75 kg 50 Pf. und für je 25 kg 25 Pf. mehr zu zahlen, ohne Rücksicht auf die Entfernung.
- e) Die unter 1 und 2 bezifferten Fahrpreise gelten für die Tageszeiten, nämlich im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis abends 10 Uhr und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) bis abends 9 Uhr. Für die übrigen Zeiten, also die Nachtzeiten, erhöhen sich die Fahrpreise um die Hälfte.
- f) Bei der Stundenfahrt und dem Wartegeld (1 c d) wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet.

Nach § 6 des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Hundesteuer in Naunhof ist am 10. Juli die zweite diesjährige Aufzeichnung der vorhandenen Hunde vorzunehmen. Bis spätestens den 31. Juli sind alle am 10. Juli 6 Wochen alte Hunde, welche nicht mehr gesaugt werden, zu versteuern. Für versteuerte, im Laufe des Jahres von auswärtig nach Naunhof gebrachte, sowie für junge nicht zu versteuernde Hunde, sofern sie außerhalb der Gehöfte sich aufhalten, ist bei der Armenkasse gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen ein Steuerzeichen zu lösen.

Hunde ohne gültige Steuermarken werden weggeführt, wenn sie außerhalb der Gehöfte getroffen werden. Die Befugter solcher Hunde sind, falls keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mf. zu bestrafen.

Naunhof, am 30. Juni 1909.

Der Stadtrat.

Müller.

kein Schattenposten sein, und im Inhaltschweren letzten November ist wieder einmal bewiesen worden, daß der Würde und der Bürde der Stellung des Kanzlers nichts genommen werden kann, wenn nicht die Interessen des Reiches Schaden leiden sollen.

Man sagte früher, Bismarck habe die ganze Art des Kanzlerpostens auf seine eigene Person zugeschnitten. Ueberblickt man den Verlauf der vergangenen Jahre, so möchte

man zu der Anschauung gelangen, der erste Kanzler habe darauf hingearbeitet, seinen Nachfolgern durch ihre Stellung schon ein festes Rückgrat zu geben, ihnen die Funktionen, mit denen er zu kämpfen hatte, zu erparen oder doch zu mildern. Bei den vielen Regierungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ist der leitende Staatsmann im Reiche so wie so schon zu Konzeptionen genötigt, und namentlich die Verschiedenheiten der Rei-